



Verwaltungsrat

334. Tagung, Genf, 25. Oktober – 8. November 2018

GB.334/LILS/2(Rev.)

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Datum: 29. Oktober 2018

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Bericht der dritten Tagung des gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (Genf, 23.–27. April 2018)

Bericht der Vorsitzenden an den Verwaltungsrat im Einklang mit Artikel 16 der Geschäftsordnung des Dreigliedrigen Sonderausschusses

Zweck der Vorlage

Gemäß der Geschäftsordnung des Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC) legt die Vorsitzende der dritten Tagung des STC (23. – 27. April 2018) ihren Bericht über die Wirksamkeit des Übereinkommens vor. Der Verwaltungsrat wird ersucht, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen; die Einsetzung eines dem STC untergeordneten Organs zu billigen, den Vorsitzenden des STC für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen und die vierte Tagung des STC für 2021 einzuberufen. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der internationalen Arbeitsnormen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, die im Kontext der Arbeit des Normenüberprüfungsmechanismus erfolgt, wird der Verwaltungsrat ersucht, Beschlüsse über Empfehlungen für 34 Instrumente zu fassen, unter anderem in Bezug auf ihre Einstufung, ihre mögliche Zurückziehung oder Aufhebung und konkrete Folgemaßnahmen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 22).

Einschlägiges strategisches Ziel: Förderung und Verwirklichung von Normen und grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit sowie Förderung des sozialen Dialogs.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus den Beschlüssen des Verwaltungsrats über die Empfehlungen des STC ergeben.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Zurückziehung von 10 Empfehlungen und 9 Übereinkommen und mögliche Aufhebung von acht Übereinkommen.

Finanzielle Konsequenzen: Finanzielle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der vierten Tagung des STC.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Anberaumung der Tagung des STC und Folgemaßnahmen zu den Zurückziehungs- und Aufhebungsverfahren im Einklang mit den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.326/LILS/6, GB.326/LILS/3/2 und GB.334/INS/2.

Einleitung

1. Die dritte Tagung des vom Verwaltungsrat nach Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) ¹ eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC) fand vom 23. bis 27. April 2018 in der IAO-Zentrale in Genf mit 270 Teilnehmern statt.
2. Gemäß Artikel 16 der [Geschäftsordnung](#) des STC erstattet der Ausschussvorsitzende dem Verwaltungsrat Bericht über die Wirksamkeit des Übereinkommens. Der Bericht kann an den Verwaltungsrat gerichtete Empfehlungen zu Maßnahmen enthalten, die eine wirksame, effiziente und, sofern dies für zweckmäßig erachtet wird, einheitliche Durchführung des Übereinkommens gewährleisten.
3. Der STC behandelte alle Angelegenheiten auf seiner [Tagesordnung](#) sehr effizient. Wie aus dem [Schlussbericht](#) über die Tagung hervorgeht, konnte durch konstruktive dreigliedrige Beratungen auf hoher Ebene in wichtigen Fragen Einvernehmen erzielt werden. Im restlichen Teil des Berichts der Vorsitzenden werden die Ergebnisse der Tagung in Bezug auf jeden einzelnen Tagesordnungspunkt dargelegt.

1. Bericht der Arbeitsgruppe des STC

4. Im März 2016 [billigte](#) der Verwaltungsrat die Einsetzung einer Arbeitsgruppe des STC mit der Aufgabe i) Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Heuern der Seeleute in Fällen zu prüfen, in denen Seeleute infolge von Handlungen wie Seeräuberei oder bewaffneten Raubüberfällen an Bord oder außerhalb des Schiffs gefangen gehalten werden, und Vorschläge einschließlich einer Änderung des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, auszuarbeiten, um diese Fragen anzugehen, und ii) Verbesserungen des Verfahrens für die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zum Code des MLC, 2006, zur Prüfung durch den STC gemäß Artikel XV des Übereinkommens und Artikel 11 der Geschäftsordnung des STC zu empfehlen, um ihre frühzeitigere und umfassendere Prüfung durch die Mitgliedstaaten und die repräsentativen Verbände der Seeleute und der Reeder zu fördern. Die Arbeitsgruppe hielt von August 2016 bis Januar 2017 schriftliche Konsultationen ab und trat vom 3. bis 5. April 2017 in der IAO-Zentrale in Genf zu einer Tagung zusammen. Der [Schlussbericht](#) der Arbeitsgruppe wurde neun Monate vor der dritten Tagung des Ausschusses veröffentlicht.
5. Was den Schutz der Heuern der Seeleute in Fällen betrifft, in denen Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffs gefangen gehalten werden, so verständigte sich die Arbeitsgruppe auf mehrere Vorschläge. Am 25. August 2017 unterbreitete die in den STC berufene Gruppe der Seeleutevertreter einen Vorschlag zur Änderung des Codes des MLC, 2006, in Bezug auf den Schutz der Heuern von Seeleuten, die infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffs gefangen gehalten werden. Am 26. August 2017 reichte die in den STC berufene Gruppe der Seeleutevertreter den Vorschlag ein, zu demselben Thema einen vom MLC, 2006, getrennten

¹ Das MLC, 2006, trat am 20. August 2013 in Kraft und wurde bis zum 30. August 2018 von [88 Mitgliedstaaten](#) ratifiziert, die zusammen mehr als 91 Prozent der Welthandelsflotte stellen.

Leitfaden anzunehmen.² Wie nachstehend (Absätze 7–13) erläutert wird, nahm der STC schließlich Änderungen des Codes des MLC, 2006, an.

6. Was die Frage der Verbesserungen des Verfahrens für die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zum Code des MLC, 2006, betrifft, so nahm die Arbeitsgruppe Entwürfe einer [Vorlage](#) und einer [EntschlieÙung](#) an, die später auch vom STC angenommen wurden. Bei künftigen Änderungsvorschlägen wird darum gebeten, die neue Vorlage zu verwenden, um möglichst umfassende Informationen über Hintergrund und Zweck des Vorschlags bereitzustellen.

2. Prüfung von Änderungsvorschlägen zum Code des MLC, 2006

7. Auf seiner Tagung prüfte der STC die oben genannten Vorschläge zur Änderung des Codes des MLC, 2006, in Bezug auf den Schutz der Heuern und sonstigen Ansprüche der Seeleute in Fällen, in denen diese infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffs gefangen gehalten werden.
8. Nach einer Überprüfung und Überarbeitung nahm der STC die Änderungsvorschläge mit überwältigender Mehrheit³ im Einklang mit den Anforderungen von Artikel XV Absatz 4⁴ des MLC, 2006, an.
9. Die Änderungen betreffen drei verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens. Die erste Änderung bezieht sich auf die Durchführungsregel 2.1 des Codes des MLC, 2006, (Beschäftigungsverträge für Seeleute) und soll sicherstellen, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute in Kraft bleibt, während diese infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden.
10. Die zweite Änderung bezieht sich auf die Durchführungsregel 2.2 des Codes des MLC, 2006, (Heuern) und sieht vor, dass Heuern und sonstige Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zum Zeitpunkt der Freilassung und ordnungsgemäÙen Heimschaffung der Seeleute oder im Falle des Todes während der Gefangenschaft bis zu dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuzahlen sind.

² Beide Vorschläge wurden vom Generaldirektor an alle Mitglieder der Organisation mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten Bemerkungen oder Anregungen zu den Änderungsvorschlägen zu unterbreiten. Gemäß Artikel XV Absatz 4 des MLC, 2006, wurde eine [Zusammenfassung](#) dieser Bemerkungen und Anregungen an den STC weitergeleitet.

³ Es gab keine Gegenstimmen zu den Änderungen, und nur drei Regierungen enthielten sich der Stimme.

⁴ Eine Änderung gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder dafür stimmt, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Stimmen der Regierungen, die Hälfte der Stimmen der Reeder und die Hälfte der Stimmen der Seeleute umfasst, die auf der Tagung als Ausschussmitglieder registriert sind. Nach Artikel XIII des MLC, 2006, werden die Stimmen jedes Reeder- und Seeleuterevertreters im Ausschuss gewichtet, damit die Reedergruppe und die Seeleutegruppe jeweils über die Hälfte der Stimmstärke der Gruppe der Regierungen verfügt.

11. Die dritte Änderung bezieht sich auf die Durchführungsregel 2.5 des Codes des MLC, 2006, (Heimschaffung) und soll sicherstellen, dass der Anspruch auf Heimschaffung nicht erlöschen darf, wenn Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden.
12. Gemäß Artikel XV Absatz 5 des MLC, 2006, und Artikel 17 der Geschäftsordnung des STC sind Änderungen des Codes zusammen mit einem Kommentar zu den Änderungen vom Vorsitzenden des STC an den Verwaltungsrat zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu übermitteln. Da die dritte Tagung des Ausschusses nach der 332. Tagung (März 2018) des Verwaltungsrats stattfand, wurden die Änderungen dem Vorstand des Verwaltungsrats zur Kenntnis gebracht, der beschloss, sie der 107. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu übermitteln.⁵ Am 5. Juni 2018 wurden die in Anhang I wiedergegebenen **Änderungen** von den Delegierten der Konferenz mit überwältigender Mehrheit⁶ gebilligt.
13. Gemäß Artikel XV Absatz 6 des MLC, 2006, wurden die Änderungen den Mitgliedstaaten am 26. Juni 2018 notifiziert. Die Frist für die Äußerung des formellen Nichtverständnisses läuft am 26. Juni 2020 ab. Die Änderungen treten im Einklang mit Artikel XV Absatz 7 des MLC, 2006, voraussichtlich am 26. Dezember 2020 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Annahme in Kraft.

3. Austausch von Informationen zur Durchführung

14. Es wurde ein reger Informationsaustausch zu mehreren die praktische Anwendung des MLC, 2006, betreffenden Fragen geführt. Ein Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (Prof. Lia Athanassiou) ging auf zentrale Fragestellungen ein, die sich aus der Prüfung von mehr als 50 erstmals vorgelegten Berichten der ratifizierenden Mitgliedstaaten über die Anwendung des Übereinkommens ergaben. Ein Mitglied des Sekretariats der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle stellte die Ergebnisse der 2016 durchgeführten gezielten Überprüfung (*Concentrated Inspection Campaign, CIC*) zum MLC, 2006, vor, die sehr erfreulich waren. Während der Aussprache wurden mehrere spezifische Themen erörtert, darunter die herausragenden Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens in Ländern mit maritimen Interessen, die Nutzung elektronischer Befähigungsnachweise, das anhaltende Problem der Zurücklassung von Seeleuten, die Hindernisse für die Ausübung des Rechts auf Landgang usw.

⁵ Gemäß Artikel XV Absatz 5 des MLC, 2006, erfordert eine solche Billigung die Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen. Falls diese Änderungen von der Konferenz gebilligt werden, werden sie den Mitgliedern notifiziert, deren Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens, 2006, vor dem Zeitpunkt der Billigung durch die Konferenz eingetragen worden ist. Diese Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Notifizierung eine Frist von zwei Jahren, um ein formelles Nichteinverständnis mit den Änderungen zu äußern. Die Änderungen treten sechs Monate nach Ablauf dieser Frist in Kraft, sofern nicht mehr als 40 Prozent der ratifizierenden Mitglieder, auf die zusammen nicht weniger als 40 Prozent der Bruttoreaumzahl entfallen, formell ihr Nichteinverständnis mit den Änderungen geäußert haben.

⁶ 372 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 17 Enthaltungen.

4. Prüfung von Beratungersuchen nach Artikel VII des MLC, 2006

15. Auf dieser Tagung wurden keine Ersuchen um Beratung gestellt.

5. Überprüfung internationaler Arbeitsnormen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

16. Es wird daran erinnert, dass die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) im Februar 2016 die Überprüfung von 68 Seeschifffahrtsinstrumenten an den STC verwiesen hatte. Dieser Beschluss wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 326. Tagung (März 2016) gebilligt. In Anbetracht der hohen Zahl der zu prüfenden Übereinkommen und Empfehlungen beschloss der Vorstand des STC, sie in Themengruppen zu gliedern und die Überprüfung in zwei Phasen durchzuführen. Eine erste Gruppe von 34 Instrumenten wurde der dritten Tagung des STC zur Überprüfung vorgelegt; die zweite Gruppe von 34 Instrumenten soll auf der vierten Tagung folgen.

17. Der STC prüfte somit 34 Instrumente auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, wobei er sich auf mehrere vom Amt erstellte technische Anmerkungen stützte. Er gab entsprechende Empfehlungen zu ihrer Einstufung und zu möglichen Folgemaßnahmen ab, die in Anhang II dargelegt und in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind.

Mindestalter (Technische Anmerkung 1)		
Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 7) über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 58), über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936	Veraltet	■ Den durch das Übereinkommen Nr. 58 gebundenen Ländern nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 58 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. ■ Den durch das Übereinkommen Nr. 58 gebundenen Staaten, die das Übereinkommen Nr. 138 ratifiziert haben, nahelegen, ein Mindestalter von 16 Jahren (im Einklang mit dem MLC, 2006) festzulegen oder im Falle der Staaten, die das Mindestalter für Seearbeit auf 18 Jahre festgesetzt haben, dem Amt eine Erklärung mit der Feststellung zu übermitteln, dass Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 138 auf Seearbeit anwendbar ist. ■ Den Status des Übereinkommens Nr. 58 auf der nächsten Tagung des STC überprüfen.
Empfehlung (Nr. 153) betreffend den Schutz junger Seeleute, 1976)	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.

Ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (Technische Anmerkung 2)

Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 16) über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen (Seeschifffahrt), 1921	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Aufhebung. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 16 oder das Übereinkommen Nr. 73 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten ■ Die Ratifizierung des MLC, 2006, in den Ländern, die noch an das Übereinkommen Nr. 16 oder das Übereinkommen Nr. 73 gebunden sind, fördern.
Übereinkommen (Nr. 73) über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute, 1946	Veraltet	

Ausbildung und Befähigungen der Seeleute (Technische Anmerkung 3)

Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 53) über die Befähigungsausweise der Schiffsoffiziere, 1936	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Aufhebung. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 53 oder das Übereinkommen Nr. 74 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. ■ Die Ratifizierung des MLC, 2006, in den Ländern, die noch an das Übereinkommen Nr. 53 oder das Übereinkommen Nr. 74 gebunden sind, fördern.
Übereinkommen (Nr. 74) über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen, 1946	Veraltet	

Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten (Technische Anmerkung 4)

Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 9) über Arbeitsvermittlung für Schiffsleute, 1920	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Aufhebung. ■ Die Ratifizierung des MLC, 2006, in den Ländern, die noch an das Übereinkommen Nr. 9 gebunden sind, fördern und zu diesem Zweck fachliche Unterstützung gewähren. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 9 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.
Übereinkommen (Nr. 179) über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten, 1996	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Empfehlung (Nr. 107) betreffend die Anheuerung der Seeleute (ausländische Schiffe), 1958	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Empfehlung (Nr. 186) betreffend die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten, 1996	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.

Beschäftigungsverträge der Seeleute (Technische Anmerkung 5)

Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 22) über den Heuervertrag der Schiffsleute, 1926	Veraltet	■ Den durch das Übereinkommen Nr. 22 gebundenen Ländern nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 22 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. ■ Den Status des Übereinkommens Nr. 22 auf der nächsten Tagung des STC überprüfen.

Heuern der Seeleute, Arbeitszeiten und Ruhezeiten sowie Besatzungsstärke der Schiffe (Technische Anmerkung 6)

Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 57) über die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1936	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Empfehlung (Nr. 49) betreffend die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1936	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Übereinkommen (Nr. 76) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1946	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Übereinkommen (Nr. 93) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1949	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Übereinkommen (Nr. 109) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung), 1958	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Empfehlung (Nr. 109) betreffend die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke, 1958	Veraltet	■ Dem Verwaltungsrat empfehlen, von der rechtlichen Ersetzung der Empfehlung Nr. 109 durch die Empfehlung Nr. 187 Kenntnis zu nehmen.
Übereinkommen (Nr. 180) über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Empfehlung (Nr. 187) betreffend die Heuern und die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, 1996	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.

Urlaubsanspruch der Seeleute (Technische Anmerkung 7)

Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 54) über den bezahlten Urlaub für Schiffsleute, 1936	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Übereinkommen (Nr. 72) über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute, 1946	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Übereinkommen (Nr. 91) über den bezahlten Urlaub der Schiffsleute (Neufassung), 1949	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Aufhebung. ■ Den durch das Übereinkommen Nr. 91 gebundenen Ländern nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren.
Übereinkommen (Nr. 146) über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute, 1976	Veraltet	■ Den durch das Übereinkommen Nr. 146 gebundenen Ländern nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 146 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. ■ Den Status des Übereinkommens Nr. 146 auf der nächsten Tagung des STC überprüfen. ■ Die im Übereinkommen Nr. 146 enthaltene Bestimmung anerkennen, wonach die Staaten seine Anwendung auf die von der Definition des Begriffs „Seeleute“ im Übereinkommen ausgeschlossenen Personen oder bestimmte Gruppen dieser Personen ausdehnen können, und die SRM TWG auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Fragen aufmerksam machen.

Heimschaffung der Seeleute (Technische Anmerkung 8)

Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 23) über die Heimschaffung der Schiffsleute, 1926	Veraltet	■ Den durch das Übereinkommen Nr. 23 gebundenen Ländern nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 23 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. ■ Den Status des Übereinkommens Nr. 23 auf der nächsten Tagung des STC überprüfen.
Empfehlung (Nr. 27) betreffend die Heimschaffung der Schiffsführer und Schiffslehrlinge, 1926	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Aufhebung. ■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Übereinkommen (Nr. 166) über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung), 1987	Veraltet	■ Den durch das Übereinkommen Nr. 166 gebundenen Ländern nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 166 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten. ■ Den Status des Übereinkommens Nr. 166 auf der nächsten Tagung des STC überprüfen.
Empfehlung (Nr. 174) betreffend die Heimschaffung der Seeleute, 1987	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.

Entschädigung der Seeleute bei Schiffsverlust oder Schiffbruch (Technische Anmerkung 9)		
Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Übereinkommen (Nr. 8) über die Arbeitslosenentschädigung (Schiffbruch), 1920	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Aufhebung. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und noch durch das Übereinkommen Nr. 8 gebunden sind, nahelegen, seine Anwendung auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete auszuweiten.
Berufliche Entwicklung und Qualifizierung sowie Beschäftigungschancen für Seeleute (Technische Anmerkung 10)		
Instrument	Vorgeschlagene Einstufung	Vorgeschlagene Maßnahme
Empfehlung (Nr. 77) betreffend die berufliche Ausbildung (Schiffsleute), 1946	Veraltet	■ Dem Verwaltungsrat empfehlen, von der rechtlichen Ersetzung der Empfehlung Nr. 77 durch die Empfehlung Nr. 137 Kenntnis zu nehmen.
Empfehlung (Nr. 137) betreffend die berufliche Ausbildung (Seeleute), 1970	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Empfehlung (Nr. 139) betreffend die Beschäftigung von Seeleuten (technische Entwicklung), 1970	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.
Übereinkommen (Nr. 145) über die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Aufhebung. ■ Den durch das Übereinkommen Nr. 145 gebundenen Ländern nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. ■ Den Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben und in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 145 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.
Empfehlung (Nr. 154) betreffend die Kontinuität der Beschäftigung (Seeleute), 1976	Veraltet	■ Von der IAK zu prüfende Zurückziehung.

6. Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses

18. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung beschlossen die der Regierungsgruppe angehörenden Mitglieder des Ausschusses, Frau Julie Carlton (Vereinigtes Königreich) für den Dreijahreszeitraum 2019–21 für eine zweite Amtszeit als Ausschussvorsitzende zu nominieren und zu ernennen.
19. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung ernannte der Ausschuss die folgenden Mitglieder für denselben Dreijahreszeitraum zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
- Herrn Martin Marini (Regierungsvertreter, Singapur)
 - Herrn Dirk Max Johns (Reedervertreter, Deutschland)
 - Herrn David Heindel (Seeleutevertreter, Vereinigte Staaten).

7. Einsetzung eines dem STC untergeordneten Organs

20. Im Einklang mit seiner Geschäftsordnung nahm der STC eine [EntschlieÙung](#) mit dem Ziel an, ein untergeordnetes Organ mit folgender Aufgabenstellung einzusetzen: i) auf dem Schriftweg die *Leitlinien für Flaggenstaatskontrollen nach dem MLC, 2006*, und die *Leitlinien für Beamte der Hafenstaatskontrolle, die Kontrollen nach dem MLC, 2006*, durchzuführen, ausschließlich dahingehend zu ändern, dass die Änderungen des Übereinkommens berücksichtigt werden; ii) die Ergebnisse dieser Arbeiten vor ihrem Abschluss an alle Mitgliedstaaten weiterzuleiten, damit die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Erhalt Stellung nimmt; iii) die Arbeitsergebnisse dem Verwaltungsrat vorzulegen, damit er die Veröffentlichung der geänderten Leitlinien auf der Website der IAO genehmigt.

8. EntschlieÙungen

21. Darüber hinaus nahm der STC drei weitere EntschlieÙungen zu folgenden Themen an: [Im Zusammenhang mit der Zurücklassung von Seeleuten zu treffende Maßnahmen](#); [Menschenwürdige Arbeit in der Binnenschifffahrt](#) und [Erleichterung von Landgang und Durchreise](#).

Beschlussentwurf

22. *Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht der Vorsitzenden des STC über seine dritte Tagung und*
- a) *begrüÙt die Arbeiten des STC im Zusammenhang mit der Überprüfung der 34 internationalen Arbeitsnormen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt sowie die diesbezüglichen einvernehmlichen Empfehlungen;*
 - b) *beschließt, dass die vom STC überprüften 34 Instrumente im Bereich der Seeschifffahrt als veraltet einzustufen sind, und ersucht das Amt, in dieser Hinsicht die erforderlichen FolgemaÙnahmen zu treffen;*
 - c) *nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des STC im Hinblick auf die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 27, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187 sowie der Übereinkommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 und wird in diesem Zusammenhang die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung der 109. Tagung (2020) der Internationalen Arbeitskonferenz erwägen (siehe GB.334/INS/2);*
 - d) *nimmt Kenntnis von der rechtlichen Ersetzung der Empfehlung Nr. 109 durch die Empfehlung Nr. 187 und der Empfehlung Nr. 77 durch die Empfehlung Nr. 137 und ersucht das Amt, die erforderlichen FolgemaÙnahmen zu treffen;*
 - e) *nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des STC im Hinblick auf die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145, wird in diesem Zusammenhang die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung der 109. Tagung (2020) der Internationalen Arbeitskonferenz erwägen (siehe GB.334/INS/2) und macht die SRM TWG auf die Fragen aufmerksam, die*

sich möglicherweise aus der Aufhebung des Übereinkommens Nr. 145 ergeben;

- f) billigt die Einsetzung eines dem STC untergeordneten Organs mit dem in Absatz 20 beschriebenen Mandat;*
- g) ernennt Frau Julie Carlton (Vereinigtes Königreich) für den Dreijahreszeitraum 2019–2021 für eine zweite Amtszeit zur Vorsitzenden des STC;*
- h) beschließt, die vierte Tagung des STC für 2021 (18.–22. April) einzuberufen, und ersucht den Generaldirektor, in den Programm- und Haushaltsvorschlägen für 2020–21 entsprechende Vorkehrungen zu treffen.*

Anhang I

Änderung des Codes des MLC, 2006, betreffend die Regel 2.1

Norm A2.1 – Beschäftigungsverträge für Seeleute

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

7. Jedes Mitglied hat vorzuschreiben, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute weiterhin gilt, während die Seeleute infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden, ungeachtet dessen, ob der für seinen Ablauf festgesetzte Zeitpunkt verstrichen ist oder eine der beiden Parteien ihn ausgesetzt oder gekündigt hat. Im Sinne dieses Absatzes

- a) hat der Begriff *seeräuberische Handlung* die gleiche Bedeutung wie im Seerechtsübereinkommender Vereinten Nationen, 1982;
- b) bedeutet *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* jede gesetzeswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung oder deren Androhung, ausgenommen seeräuberische Handlungen, die zu privaten Zwecken begangen wird und die gegen ein Schiff oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes in den inneren Gewässern, den Archipelgewässern oder den Hoheitsgewässern eines Staates gerichtet ist, oder jede Anstiftung zu einer oben beschriebenen Handlung oder deren vorsätzliche Erleichterung.

Änderung des Codes des MLC, 2006, betreffend die Regel 2.2

Norm A2.2 – Heuern

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

7. Falls Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden, sind die Heuern und sonstigen Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der in Absatz 4 dieser Norm vorgesehenen Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zum Zeitpunkt der Freilassung und ordnungsgemäßen Heimschaffung gemäß der Norm A2.5.1 oder im Falle des Todes während der Gefangenschaft bis zu dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuzahlen. Die Begriffe *Seeräuberei* und *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* haben die gleiche Bedeutung wie in der Norm A2.1 Absatz 7.

Änderung des Codes des MLC, 2006, betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Leitlinie B2.5.1 – Ansprüche

Absatz 8 wird wie folgt ersetzt:

8. Der Anspruch auf Heimschaffung kann erlöschen, wenn die betreffenden Seeleute ihn nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder durch Gesamtarbeitsverträge festzusetzen ist, geltend machen, außer in den Fällen, in denen sie infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden. Die Begriffe *Seeräuberei* und *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* haben die gleiche Bedeutung wie in der Norm A2.1 Absatz 7.

Anhang II

Empfehlungen des Dreigliedrigen Sonderausschusses zur Überprüfung von Instrumenten im Bereich der Seeschifffahrt

1. Instrumente betreffend das **Mindestalter** von Seeleuten

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 7 als „veraltet“ einzustufen und seine Zurückziehung vorzuschlagen.

2. Das Übereinkommen Nr. 58 als „veraltet“ einzustufen. In dieser Hinsicht empfiehlt der STC

- a) den noch durch dieses Übereinkommen gebundenen Staaten nahelegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. Dies würde automatisch die Kündigung des Übereinkommens Nr. 58 bewirken;
- b) den Staaten, die das MLC, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 58 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten;
- c) den Staaten, die noch durch das Übereinkommen Nr. 58 gebunden sind und das Übereinkommen Nr. 138 ratifiziert haben, jedoch ein Mindestalter von 14 Jahren festgelegt haben, nahelegen i) ein Mindestalter von 16 Jahren im Einklang mit der Norm A1.1 Absatz 1 des MLC, 2006, festzulegen oder ii) im Falle der Staaten, die das Mindestalter für Seearbeit auf 18 Jahre festgesetzt haben, dem Amt eine Erklärung mit der Feststellung zu übermitteln, dass Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 138 auf Seearbeit anwendbar ist. Beide Situationen würden automatisch auch die Kündigung des Übereinkommens Nr. 58 bewirken;
- d) den Status dieses Übereinkommens auf der nächsten Tagung des STC zu überprüfen, um einen Beschluss über seine mögliche Aufhebung oder Zurückziehung zu fassen.

3. Das Übereinkommen Nr. 153 als „veraltet“ einzustufen und seine Zurückziehung vorzuschlagen.

2. Instrumente betreffend die **ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 16 als „veraltet“ einzustufen und seine Aufhebung vorzuschlagen.

2. Das Übereinkommen Nr. 73 als „veraltet“ einzustufen und seine Aufhebung vorzuschlagen.

3. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen den Staaten, die das MLC, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch die Übereinkommen Nr. 16 und Nr. 73 gebunden sind, nahelegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.

4. Das Amt zu ersuchen, eine Initiative zur vorrangigen Förderung der Ratifizierung des MLC, 2006, in den noch an diese Übereinkommen gebundenen Ländern einzuleiten.

3. Instrumente betreffend die **Ausbildung und Befähigungen der Seeleute**

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 53 als „veraltet“ einzustufen und seine Aufhebung vorzuschlagen.
2. Das Übereinkommen Nr. 74 als „veraltet“ einzustufen und seine Aufhebung vorzuschlagen.
3. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen den Staaten, die das MLC, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch die Übereinkommen Nr. 53 und Nr. 74 gebunden sind, nahezulegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.
4. Das Amt zu ersuchen, eine Initiative zur vorrangigen Förderung der Ratifizierung des MLC, 2006, in den noch an diese Übereinkommen gebundenen Ländern einzuleiten.

4. Instrumente betreffend die **Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten**

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 9 als „veraltet“ einzustufen und seine Aufhebung vorzuschlagen. In dieser Hinsicht fordert der STC die noch durch das Übereinkommen Nr. 9 gebundenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das MLC, 2006, zu ratifizieren. Er ersucht das Amt ferner, den genannten Mitgliedstaaten zu diesem Zweck fachliche Unterstützung zu gewähren.
2. Den Staaten, die das MLC, 2006, ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 9 gebunden sind, nahezulegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.
3. Das Übereinkommen Nr. 107 als „veraltet“ einzustufen und seine Zurückziehung vorzuschlagen.
4. Das Übereinkommen Nr. 179 und die Empfehlung Nr. 186 als „veraltet“ einzustufen und ihre Zurückziehung vorzuschlagen.

5. Instrumente betreffend die **Beschäftigungsverträge der Seeleute**

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 22 als „veraltet“ einzustufen. In dieser Hinsicht empfiehlt der STC
 - a) den noch durch dieses Übereinkommen gebundenen Ländern nahezulegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. Dies würde „automatisch“ die Kündigung des Übereinkommens Nr. 22 bewirken;
 - b) den Staaten, die das MLC, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 22 gebunden sind, nahezulegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten;
 - c) den Status dieses Übereinkommens auf der nächsten Tagung des STC zu überprüfen, um einen Beschluss über seine mögliche Zurückziehung oder Aufhebung zu fassen.

6. Instrumente betreffend die *Heuern der Seeleute, Arbeits- und Ruhezeiten und Besatzungsstärke der Schiffe*

Der STC empfiehlt:

1. Die Übereinkommen Nr. 57, 76, 93, 109 und 180 sowie die Empfehlungen Nr. 49 und 187 als „veraltete Instrumente“ einzustufen und ihre Zurückziehung vorzuschlagen.
2. Dem Verwaltungsrat, von der rechtlichen Ersetzung der Empfehlung Nr. 109 durch die Empfehlung Nr. 187 Kenntnis zu nehmen.

7. Instrumente betreffend den *Urlaubsanspruch der Seeleute*

Der STC empfiehlt:

1. Die Übereinkommen Nr. 54 und Nr. 72 als „veraltet“ einzustufen und ihre Zurückziehung vorzuschlagen.
2. Das Übereinkommen Nr. 91 als „veraltet“ einzustufen und seine Aufhebung vorzuschlagen. a) den noch durch dieses Übereinkommen gebundenen Staaten nahezulegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren.
3. Das Übereinkommen Nr. 146 als „veraltet“ einzustufen und seinen Status auf der nächsten Tagung des STC zu überprüfen, um einen Beschluss über seine mögliche Zurückziehung oder Aufhebung zu fassen. In dieser Hinsicht empfiehlt der STC
 - a) den noch durch dieses Übereinkommen gebundenen Staaten nahezulegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. Dies würde automatisch die Kündigung des Übereinkommens Nr. 146 bewirken;
 - b) den Staaten, die das MLC, 2006, ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 146 gebunden sind, nahezulegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten;
 - c) die im Übereinkommen Nr. 146 enthaltene Bestimmung anzuerkennen, wonach die Staaten seine Anwendung auf die von der Definition des Begriffs „Seeleute“ im Übereinkommen ausgeschlossenen Personen oder bestimmte Gruppen dieser Personen ausdehnen können, und die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Fragen aufmerksam zu machen.

8. Instrumente betreffend die *Heimschaffung der Seeleute*

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 23 als „veraltet“ einzustufen und seinen Status auf der nächsten Tagung des STC zu überprüfen, um einen Beschluss über seine mögliche Zurückziehung oder Aufhebung zu fassen. In dieser Hinsicht empfiehlt der STC
 - a) den noch durch das Übereinkommen Nr. 23 gebundenen Staaten nahezulegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. Dies würde automatisch die Kündigung des Übereinkommens Nr. 23 bewirken;
 - b) den Staaten, die das MLC, 2006, bereits ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 23 gebunden sind, nahezulegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.
2. Das Übereinkommen Nr. 27 und die Empfehlung Nr. 174 als „veraltet“ einzustufen und ihre Zurückziehung vorzuschlagen.

3. Das Übereinkommen Nr. 166 als „veraltet“ einzustufen. In dieser Hinsicht empfiehlt der STC
 - a) den noch durch das Übereinkommen Nr. 166 gebundenen Staaten nahezulegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren;
 - b) darauf hinzuweisen, dass das Übereinkommen Nr. 166 eine Bestimmung enthält, wonach die Staaten seine Anwendung auf die gewerbliche Seefischerei ausdehnen können, und die SRM TWG auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Fragen aufmerksam zu machen;
 - c) den Status dieses Übereinkommens auf der nächsten Tagung des STC zu überprüfen, um einen Beschluss über seine mögliche Zurückziehung oder Aufhebung zu fassen.

9. Instrumente betreffend die *Entschädigung der Seeleute bei Schiffsverlust oder Schiffbruch*

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 8 in die Kategorie „veraltete Normen“ einzustufen und seine Aufhebung vorzuschlagen.
2. Den Staaten, die das MLC, 2006, ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 8 gebunden sind, nahezulegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.

10. Instrumente betreffend die *berufliche Entwicklung und Qualifizierung sowie Beschäftigungschancen für Seeleute*

Der STC empfiehlt:

1. Das Übereinkommen Nr. 145 und die Empfehlung Nr. 154 als „veraltet“ einzustufen und ihre Aufhebung bzw. Zurückziehung vorzuschlagen. In dieser Hinsicht empfiehlt der STC
 - a) den fünf noch durch das Übereinkommen Nr. 145 gebundenen Staaten nahezulegen, das MLC, 2006, zu ratifizieren. Dies würde automatisch die Kündigung des Übereinkommens Nr. 145 bewirken;
 - b) den Staaten, die das MLC, 2006, ratifiziert haben, jedoch in Bezug auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete noch durch das Übereinkommen Nr. 145 gebunden sind, nahezulegen, die Anwendung des MLC, 2006, auf diese Gebiete auszuweiten.
2. Dem Verwaltungsrat, von der rechtlichen Ersetzung der Empfehlung Nr. 77 durch die Empfehlung Nr. 137 Kenntnis zu nehmen.
3. Das Übereinkommen Nr. 137 als „veraltet“ einzustufen und seine Zurückziehung vorzuschlagen.
4. Das Übereinkommen Nr. 139 als „veraltet“ einzustufen und seine Zurückziehung vorzuschlagen.